

Merkblatt Photovoltaikförderung; Option 2

Mietobjekt Industrie/ Gewerbe mit einem Mieter

66% Eigenverbrauch

Beispiel Anlagengrösse:	100 kWp	150 kWp	200 kWp
Flächenbedarf ca.	600 m ²	900 m ²	1'200 m ²
Spezifische Investitionskosten CHF/kWp Investition ca.	1'300 CHF/kWp 130'000 CHF	1'200 CHF/kWp 180'000 CHF	1'200 CHF/kWp 240'000 CHF
Förderung Land (Option 2, gem. Art. 11b, Abs. 2 EEV)	65'000 CHF	97'500 CHF	130'000 CHF
Förderung Gemeinde*	10'000 CHF	10'000 CHF	10'000 CHF
Investition nach Abzug der Förderung	55'000 CHF	72'500 CHF	100'000 CHF
Erwarteter Energieertrag pro Jahr	90'000 kWh	135'000 kWh	180'000 kWh
Durchschn. Einsparung/Vergütung***	9 Rp/kWh	9 Rp/kWh	9 Rp/kWh
Einsparung/Vergütung pro Jahr	8'100 CHF	12'150 CHF	16'200 CHF
Rückzahldauer in Jahren**	6.8	6	6

* Allfällige Gemeindeförderung: Zusätzlich zu der Landesförderung erhalten Sie von den meisten Gemeinde eine weitere Förderung von 100% des Landesbeitrages bis zur jeweiligen Höchstgrenze. Bitte fragen Sie in Ihrem konkreten Fall direkt bei der Gemeinde an.


** Kapitalkosten nicht berücksichtigt

*** Annahmen: 66% Eigenverbrauch > Verrechnung zum Niedertarif (Gewerbe) an Mieter: 14 Rp/kWh
 34% Rückspeisung > Marktpreis: 5 Rp/kWh
 => Ergibt Durchschnittspreis: 11 Rp/kWh
 Abzüglich spezifische *Unterhalts- und Messkosten*: 2 Rp/kWh (Bei einer Anlagengrösse von etwa 100 kWp)
 => Ergibt durchschnittliche Einsparung/Vergütung: 9 Rp/kWh

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Energiefachstelle im Amt für Volkswirtschaft

www.energiebündel.li oder www.avw.llv.li - 00423 236 64 32/33 - info.energie@llv.li

Nutzen Sie www.sonnendach.li für Ihre Dachflächeneinschätzung!

Ihr Objekt eingeben und mit Cursor erst  Button und dann auf Ihre Dachfläche klicken.



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

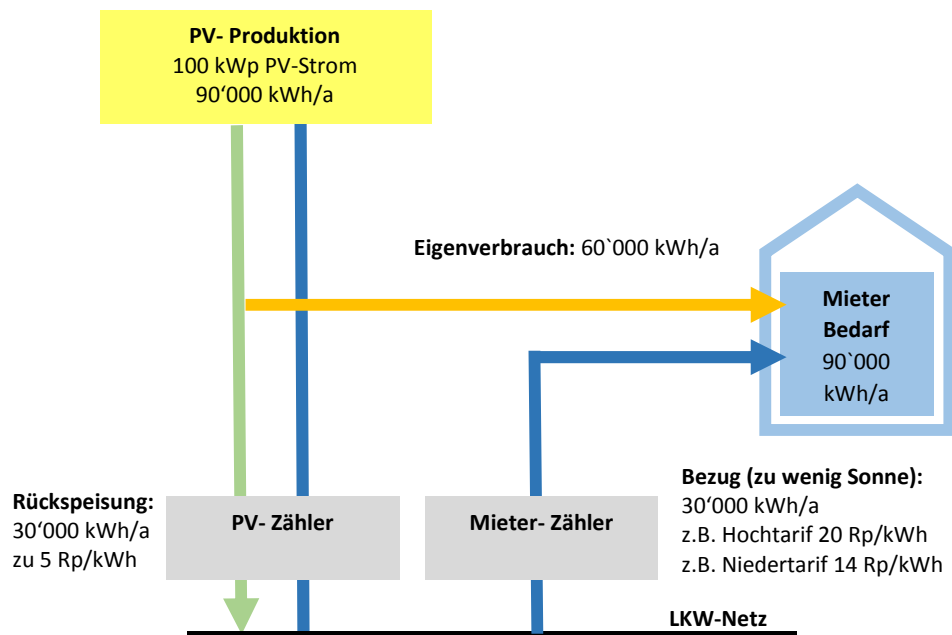
Sie bauen energieeffizient –
wir fördern

Eigenverbrauchsmodell bei einem Mieter

In Liechtenstein bietet der Netzbetreiber LKW die Möglichkeit, Messdaten von max. zwei Zählern zu verrechnen. Daraus lässt sich der virtuell berechnete Eigenverbrauch ermitteln. Dies hat zusätzlich den Vorteil, dass die Produktionsdaten der PV-Anlage sowie die Eigenverbrauchsdaten über eine Schnittstelle vom Netzbetreiber für die Weiterverrechnung geliefert wird.

Die Details und die Konditionen, zu denen der Eigenverbrauch an den Mieter weiter verrechnet wird, sind vertraglich zu regeln (z.B. im Mietvertrag).

Wird zum Beispiel der Niedertarif (14 Rp/kWh) als Eigenverbrauchstarif definiert, profitiert auch der Mieter während den Hochtarifzeiten von der PV-Anlage. Die Abrechnung bleibt dabei einfach und transparent.



PV- Zähler:

Für die PV-Produktion ist ein 4 Quadranten-Zähler notwendig. Messkosten ca. 323 CHF/a. Die volle 100% PV- Produktion wird gemessen und kann so der Ertragsüberwachung dienen.

Mieter-Zähler:

Der Mieter hat seinen eigenen Zähler für den Bezug ab Netz

Tarif Bezug:

Aktueller Strompreis (Je nach Stromprodukt sowie Hoch- oder Niedertarif)

Tarif Rückspeisung:

Marktpreis + ev. Abgeltung eines ökologischen Mehrwertes

Eigenverbrauch:

Der effektive Netzbezug, resp. die effektive Netzeinspeisung wird virtuell auf der Basis von 15 Min-Werten berechnet. Der Eigenverbrauch lässt sich auf dieser Basis für die Weiterverrechnung an die Mieter ermitteln.

Bei Unternehmen sind die Anforderungen des EU-Beihilfenrechtes einzuhalten. Dabei wird zwischen zwei EU-Rechtsgrundlagen unterschieden. Die Förderung muss unter Umständen gemäss den Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes reduziert werden. Bitte beachten Sie das separate Merkblatt zu diesem Thema.

- Für kleinere Förderungen gilt die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹. Diese gilt bis zu summierten Förderungen von 200'000 Euro, welche über einen Zeitraum von drei Jahren an ein Unternehmen gehen.
- Für grosse Photovoltaikförderungen kommt die Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014² zur Anwendung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).